

Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Nordheim



Inhaltsverzeichnis

1	Die 3	Die 3-Komponenten-Rechnung				
2	Rechtliche Grundlagen					
3	Bewertungslexikon/Abkürzungsverzeichnis					
4	Bewertungsrichtlinien					
	4.1	Grund	12			
		4.1.1	Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit	12		
			4.1.1.1 Aktivierungsgrundsatz	12		
			4.1.1.2 Passivierungsgrundsatz	13		
		4.1.2	Saldierungsverbot	14		
		4.1.3	Grundsatz der Einzelbewertung	14		
		4.1.4	Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip	15		
			4.1.4.1 Anschaffungskosten, § 44 (1) GemHVO	15		
			4.1.4.2 Anschaffungszeitpunkt	16		
			4.1.4.3 Herstellungskosten, § 44 (2) und (3) GemHVO	16		
			4.1.4.4 Begriff der Herstellung	17		
			4.1.4.5 Beginn der Herstellung	18		
			4.1.4.6 Leasing (als besondere Form von AHK)	18		
		4.1.5	Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung	24		
		4.1.6	Anlagen im Bau / Abschreibungen	24		
			4.1.6.1 Anlagen im Bau	24		
			4.1.6.2 Abschreibung	25		
			4.1.6.3 Verzinsung	26		
		4.1.7	Bezuschusste Vermögensgegenstände	26		
		4.1.8	Unentgeltlicher Erwerb	27		
			4.1.8.1 Begriffsbestimmung	27		
			4.1.8.2 Grundsätze	27		
		4.1.9	Übernahme bestehender Anlagennachweise	28		
	4.2	Bewe	rtung von immateriellen Vermögensgegenständen	28		
	4.3	Bewe	rtung von unbebauten Grundstücken	29		
		4.3.1	Rechtliche Grundlage	29		
		4.3.2	Allgemeine Informationen zur Grundstücksbewertung	30		
			4.3.2.1 Grünflächen	31		
			4.3.2.2 Ackerland	32		
			4.3.2.3 Wald und Forsten	33		
			4.3.2.4 sonstige unbebaute Grundstücke	34		

	4.4 Bebaute Grundstücke			35	
		4.4.1.	Bewertung Grund und Boden	36	
		4.4.2	Bewertung der Gebäude und sonstigen Aufbauten / Betriebsvorrichtungen:	38	
		4.4.3	Bewertung von sonstigen Aufbauten (z. B. Kinderspielplätze / Sportanlagen)	38	
		4.4.4	Abgrenzung Erhaltungsaufwand ./. Herstellungskosten	48	
	4.5	Infrast	rukturvermögen	40	
		4.5.1	Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	40	
		4.5.2	Bewertung des Infrastrukturvermögens	41	
			4.5.2.1 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	41	
			4.5.2.2 Bach/Gewässerflächen und Brunnenanlagen	45	
	4.6	Kunst	gegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmäler/Archivgut	45	
	4.7	Bewe	gliches Vermögen	45	
	4.8	Vorrät	e	47	
	4.9	Anteile	e an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	47	
	4.10	Forde	rungen	49	
	4.11	Sonde	erposten für geleistete Investitionszuschüsse	50	
	4.12 Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge			50	
		4.12.1	Erschließungsbeiträge	50	
	4.13	Rücks	tellungen	51	
		4.13.1	Veranschlagung	52	
		4.13.2	Auflösung und Inanspruchnahme.	53	
	4.14	Rechr	nungsabgrenzungsposten	54	
		4.14.1 4.14.2		54 55	
		4.14.3	Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen	55	
5.	Inkra	ıfttrete	n	56	
6.	Anla	genvei	zeichnis	56	
	Anlage 1 - Inventurrichtlinie				

1 I Die Drei-Komponenten-Rechnung

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (**Drei-Komponenten-Rechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** ist an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung angelehnt und beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Des Weiteren bildet sie den Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr periodengerecht ab. Um dies zu erreichen, sind die **Erträge** und **Aufwendungen** nach dem Verursacherprinzip in dem Jahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (siehe auch § 10 Abs. 1 GemHVO, Stichwort Rechnungsabgrenzung). Der Saldo aus der Ergebnisrechnung (Jahresüberschuss / -fehlbetrag) fließt am Jahresende in die Vermögensrechnung (Bilanz) und führt dort zu einer Erhöhung oder Verminderung der **Wapitalpositionen** (Pos. 1). Überschüsse sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen.

Die **Finanzrechnung** hat vier verschiedene Funktionen:

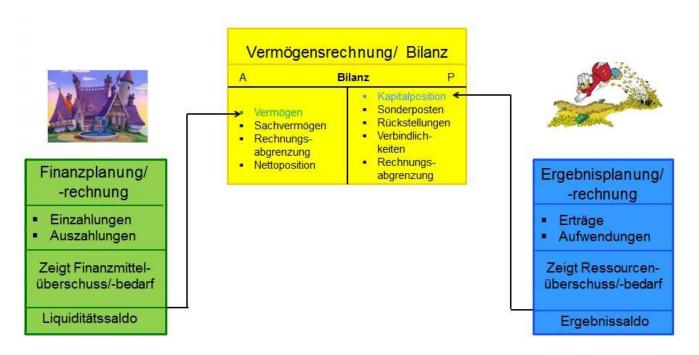
- Darstellung des Geldverbrauchs durch Betrachtung der zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit: Die Buchungen in diesem Teil der Finanzrechnung erfolgen automatisch. Alle Ertrags- und Aufwandsbuchungen müssen zwingend 1:1 in die Finanzrechnung übergeleitet werden, sofern mit ihnen eine Ein- oder Auszahlung verbunden ist.
- Darstellung der Investitionstätigkeit durch Betrachtung der Daus- und Einzahlungen für Investitionen: Diese Buchungen erfolgen in der Praxis meist über ein Vor- oder Nebenbuch, z. B. die Anlagenbuchhaltung, und werden daraus in die Finanzrechnung übergeleitet.
- Abwicklung der Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und die Tilgung von Krediten (Auszahlungen) werden in diesem Teil der Finanzrechnung gebucht. In der Praxis erfolgen die Buchungen meist über ein Vor- oder Nebenbuch, z. B. die Darlehensverwaltung, und werden daraus in die Finanzrechnung übergeleitet.
- Abwicklung von durchlaufenden Finanzmitteln (§ 15 Abs. 2 GemHVO): Diese Buchungen erfolgen über Bilanzkonten. Wenn die Gemeinde in Vorleistung tritt (Auszahlung), erfolgt die Buchung auf das Konto "Übrige privatrechtliche Forderungen" (1691). Erhält die Gemeinde Finanzmittel zur Weiterleitung (Einzahlung), wird das Konto "Weitere sonstige Verbindlichkeiten" (2799) verwendet.

Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln nachzuweisen und sowohl unterjährig als auch beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage zu geben. Der Saldo der Finanzrechnung erhöht/reduziert somit die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz).

In die Finanzrechnung gilt das **Kassenwirksamkeitsprinzip** gemäß § 80 GemO in Verbindung mit § 50 GemHVO. Demzufolge sind alle Aus- und Einzahlungen aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden, unabhängig davon, wann diese Zahlungen wirtschaftlich verursacht werden.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO). Während die Ergebnis- und Finanzrechnung "Flussrechnungen" darstellen, handelt es sich bei der Bilanz um eine Bestandsrechnung.

Die folgende Abbildung verdeutlicht nochmals das Zusammenspiel der drei vorab näher bezeichneten Komponenten:



Für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Dabei ist unser Ziel, den Erfassungsprozess und das anschließende Bewertungsverfahren systematisch, zügig, nachprüfbar und zugleich wirtschaftlich zu gestalten. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Bilanzposten gelegt, "in denen die Musik spielt", d.h. die eine große finanzielle Bedeutung für die Kommune haben (Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Gebäude und eventuell Beteiligungen).

2 I Rechtliche Grundlagen

§ 62 GemHVO vom 11. Dezember 2009

Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

- (1) In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1973 (GBL. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABI. S. 1108) nachgewiesen sind. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.
- (2) Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können.
- (3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 01. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
- (4) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden. Bei Waldflächen können
 - 1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und
 - für die Grundstücksflächen 2.600 Euro je Hektar angesetzt werden.
- (5) Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- (6) Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und –zuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3 I Bewertungslexikon/Abkürzungsverzeichnis



Abnutzbares Wirtschaftgut

Das Anlagegut muss einem Werteverzehr unterliegen.

Abschreibung

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Vermögensgegenständen dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst. Die Abschreibungen mindern das Jahresergebnis.

Planmäßige Abschreibung § 46 Absatz 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachanlagevermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Vermögensgegenstände), werden planmäßig entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Nähere Ausführungen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer enthält die Abschreibungstabelle im Anhang dieser Bewertungsrichtlinie.

Außerplanmäßige Abschreibung § 46 Absatz 3 GemHVO

Sie sind bei abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen nur im Falle einer dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Der verbleibende Restbuchwert des abnutzbaren Vermögensgegenstands muss für die restliche Nutzungsdauer weiterhin planmäßig abgeschrieben werden. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind außerplanmäßige Abschreibungen rückgängig zu machen, wenn die Gründe für die Wertminderung nicht mehr bestehen, d.h. es hat eine Zuschreibung zu erfolgen.

Aktiva

Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva

Anschaffungskosten (gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Zu den Nebenkosten zählen z.B. Kosten für den Transport, die Montage und Verpackungskosten. Sie müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zuordenbar sind, um aktiviert werden zu können.

Aufwand / Aufwendungen

Zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres (§ 61 Nr. 2 GemHVO). Ein Aufwand muss nicht zwangsläufig mit einer Auszahlung verbunden sein.

Auszahlung / Auszahlungen

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquiden Mittel vermindern (§ 61 Nr. 3 GemHVO). Eine Auszahlung ist nicht notwendigerweise mit einem Aufwand verbunden.

Sie werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke (§ 74 Bewertungsgesetz)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 BewG bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Bewertung

Unter Bewertung versteht man die Zuordnung einer Geldgröße auf bestimmte Güter oder Handlungsalternativen. Höhe und Art des Wertansatzes hängen vom Zweck der Bewertung ab.

Einzahlung / Einzahlungen

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquidität erhöhen (§ 61 Nr. 11 GemHVO). Eine Einzahlung ist nicht notwendigerweise mit einem Ertrag verbunden. Sie werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Erfahrungswerte

Erfahrungswerte sind Werte, die mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vergleichbar sind und aufgrund mehrjähriger Sammlung von Werten entstehen und als Alternative herangezogen werden können.

Ertrag / Erträge

Zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Wertezuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres (§ 61 Nr. 13 GemHVO). Ein Ertrag muss nicht zwangsläufig mit einer Einzahlung verbunden sein.

Herstellung

Die Herstellung ist die Schaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts. Eine Herstellung liegt immer vor, wenn der Betreffende das Wirtschaftsgut auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt.

Herstellungskosten allgemein (gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine
über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu
gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der
Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens,
soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören
nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines
Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie
auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Kapitalpositionen

Die Kapitalposition ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzen. Sie besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

Passiva

Ist die Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Schulden

Schulden sind Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (vgl. § 61 Ziffer 37 GemHVO).

Unbebautes Grundstück (§ 72 Bewertungsgesetz)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Vermögen

Vermögen ist die Summe aller geldwerten Rechte einer Person. Dazu gehören Anlagekapital, das Umlaufvermögen sowie alle sonstigen Rechte, die einen in Geld ausdrückbaren Wert haben.

Vermögensgegenstände

Hierzu zählen alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden.

Wirtschaftliches Eigentum

Die Gemeinde darf bzw. muss Vermögensgegenstände in ihrer Bilanz (nur) ausweisen, wenn bzw. soweit sie ihr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zuzurechnen sind. In aller Regel sind Wirtschaftsgüter dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Steht die tatsächliche Sachherrschaft und Nutzungsmöglichkeit dagegen bei wirtschaftlicher Betrachtung einem anderen als dem bürgerlichrechtlichen Eigentümer zu, so wird dieser andere als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet und ist diesem das Wirtschaftsgut zuzurechnen. § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO enthält insoweit eine allgemeine Definition des wirtschaftlichen Eigentums: "Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen."

Im Regelfall stimmen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum überein. Soweit dies jedoch nicht zutrifft, hat das wirtschaftliche Eigentum für die Frage der Zuordnung und Bilanzierung Vorrang. Beispielsweise hat die Gemeinde ein von ihr erworbenes Grundstück bereits vor der Grundbucheintragung zu bilanzieren, wenn zu ihren Gunsten eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen worden ist und nach dem Kaufvertrag mit der Übergabe Besitz, Nutzungen und Lasten auf sie übergegangen sind. Ab dem wirtschaftlichen Anschaffungszeitpunkt liegt wirtschaftliches Eigentum bei der Gemeinde vor. Auch bei bestimmten Leasing-Gestaltungen kann die Gemeinde als Leasing-Nehmerin wirtschaftliche Eigentümerin des Leasing-Gegenstands sein.

Abkürzungsverzeichnis

AfA Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

AiB Anlage im Bau

AK Anschaffungskosten

BgA Betrieb gewerblicher Art

BRW Bodenrichtwert

ErgRe Ergebnisrechnung
FinRe Finanzrechnung

GemO Gemeindeordnung

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung

HK Herstellungskosten

ND Nutzungsdauer

NKHR Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

RAP Rechnungsabgrenzungsposten

RND Restnutzungsdauer

RStO 01 Richtlinie "Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen"

VG Vermögensgegenstand

4 I Bewertungsrichtlinien

4.1 Grundsätze

4.1.1 Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit

4.1.1.1 Aktivierungsgrundsatz

Grundsätzlich sind in der Vermögensrechnung alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz).

Jedoch müssen nachfolgende Kriterien erfüllt sein, damit eine Aktivierung in der Vermögensrechnung der Gemeinde Nordheim erfolgen darf (abstrakte Bilanzierungsfähigkeit):

Die Bilanzierung von Sachen und Rechten ist nur dann möglich, wenn

- diese Vermögensgegenstände der Gemeinde Nordheim einen wirtschaftlichen Vorteil bringen oder im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung ein Nutzungspotential darstellen (Wirtschaftlicher Vorteil/Kommunale Aufgabenerfüllung)
- diese Vermögensgegenstände im Sinne der Einzelbewertbarkeit einzeln mit einem Wert versehen werden können (Selbständige Bewertbarkeit)
- die Vermögensgegenstände einzeln im Rechtsverkehr veräußert werden können oder gegen Entgelt die Nutzung überlassen werden kann und hierfür zumindest theoretisch ein Markt besteht (Selbständige Verkehrsfähigkeit bzw. Verwertbarkeit).

Darüber hinaus kommt ein Ansatz in der Bilanz nur dann in Frage, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (konkrete Bilanzierungsfähigkeit):

• Wirtschaftliche Zuordnung zur Gemeinde Nordheim

Das wirtschaftliche Eigentum muss bei der Gemeinde Nordheim liegen, d. h. die Gemeinde Nordheim muss der tatsächliche Träger von Nutzen und Lasten sein und damit die tatsächliche Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand ausüben.

Zeitliche Zuordnung

Eine Bilanzierung hat zu erfolgen, wenn die maßgebende Lieferung oder Leistung erfolgt ist. Auf den Zeitpunkt des Zahlungsflusses kommt es nicht an.

Ansatzvorschriften

Eine Bilanzierung erfolgt schließlich nur dann, wenn alle bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen (abstrakte und konkrete Bilanzierungsfähigkeit) erfüllt sind und kein Bilanzierungsverbot (Beispiel: § 40 Abs. 3 GemHVO für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände) existiert.

4.1.1.2 Passivierungsgrundsatz

In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz). Dieser Grundsatz verlangt nicht nur den Ansatz von sicheren Schulden (Verbindlichkeiten), sondern auch den Ansatz der nur mit einer gewissen Unsicherheitsmarge abschätzbaren (wahrscheinlichen) Rückstellungen (siehe hierzu auch § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Es sind daher in der Bilanz alle Verpflichtungen zu passivieren, die

- bestehende oder hinreichend sicher zu erwartende wirtschaftliche Belastungen des Vermögens der Kommune darstellen,
- auf einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtung der Kommune beruhen und
- **selbständig bewertbar und quantifizierbar**, d.h. als solche abgrenzbar und z.B. nicht nur Ausfluss des allgemeinen Risikos sind (abstrakte Passivierungsfähigkeit).

Konkrete Passivierungsfähigkeit

Neben dem Passivierungsgrundsatz gibt es auch Rechtsvorschriften, die sich mit der Passivierung von bestimmten Sachverhalten befassen (**Passivierungsverbote und Passivierungswahlrechte**). Diese rechtlichen Passivierungsvorschriften ergänzen bzw. konkretisieren den Passivierungsgrundsatz. Die Beachtung dieser rechtlichen Vorschriften führt zur konkreten Passivierungsfähigkeit.

Beispiele:

- Passivierungsverbot für Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO.
- Passivierungswahlrecht für Wahl-Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO.

Die Bilanzierung einer Schuld als Verbindlichkeit oder als Rückstellung ist abhängig davon, ob die Verpflichtung sicher oder unsicher ist und / oder ob die aus der Verpflichtung resultierende wirtschaftliche Belastung exakt oder lediglich in einer Bandbreite quantifizierbar ist.

Die Sicherheit oder Unsicherheit kann sich sowohl auf das Bestehen, auf die Höhe der Verpflichtung als auch auf das zeitliche Eintreten (Fälligkeit) beziehen. Ist sowohl das Bestehen als auch die Höhe der Verpflichtung sicher, so liegt eine Verbindlichkeit vor. Sind indes das Bestehen und / oder die Höhe der Verpflichtung unsicher (aber vorhersehbar), so ist die Verpflichtung als Rückstellung zu passivieren.

4.1.2 Saldierungsverbot

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

4.1.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten und in die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Nordheim zu überführen. Der Grundsatz der Einzelbewertung verbietet demzufolge die Bildung von Sammelposten (z.B. "Straßenbau 1983"). Im Gegenzug berechtigt der Grundsatz aber auch nicht, Vermögensgegenstände in ihre einzelnen Komponenten zu zerlegen, um beispielsweise unterschiedliche Nutzungsdauern anzuwenden.

Bei der Abbildung der Anlagegüter ist jedoch darauf zu achten, dass die einzelnen Vermögensgegenstände so gegeneinander abgegrenzt werden, dass Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden

Ausnahmen für den Grundsatz der Einzelbewertungen:

- a) als Einheit sind zwingend zu erfassen:
 - Gebäude mit sämtlichen Bestandteilen (z.B. Dach, Fenster, Fassade, Heizung), allerdings ohne Betriebsvorrichtungen (hier muss eine separate Bewertung erfolgen)
 - Straße mit den einzelnen Schichten

b) Bildung von Bewertungseinheiten

Vermögensgegenstände können zu Bewertungseinheiten und damit zu einem Anlagegut zusammengefasst werden, wenn ein gewisser Nutzungs- und Funktionszusammenhang vorliegt. Beispiele:

- o Straßen mit angebauten Rad- und Gehwegen
- LKW und ein speziell für dieses Fahrzeug hergestelltes Anbaugerät
- Betriebssoftware und PC
- Mehrteilige Kunstwerke
- Feuerwehrauto mit Normbeladung nach Z-Feu

Keine Bewertungseinheiten liegt vor:

- O Standard-PC mit Standard-Monitor und Standard-Drucker
- Klassische Büroausstattung
- O Schülertische mit Stühlen, Lehrerpult und Tafel

Die ehemalige Sachgesamtheit (basierend auf der kameralen VwV Gliederung und Gruppierung) gibt es im NKHR nicht mehr.

- c) Bewertungen nach dem **Festwertverfahren** (vgl. Ziffer 1.4.3 der Inventurrichtlinie)
- d) **Gruppenbewertung** (vgl. Ziffer 1.4.3 der Inventurrichtlinie)

4.1.4 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

4.1.4.1 Anschaffungskosten, § 44 (1) GemHVO

Unter diesem Begriff sind <u>sämtliche Auszahlungen</u> zu subsumieren, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören zusätzlich:

• Anschaffungsnahe Kosten

Dies sind Auszahlungen für Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um Aufwendungen für Erweiterungen (echte Herstellungskosten) oder Aufwendungen für laufende, regelmäßige Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsarbeiten handelt (z. B. Wartungskosten, Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten). Sie müssen in engem zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von 3 Jahren ab dem Anschaffungszeitpunkt) mit der Anschaffung anfallen und 15 % der erstmaligen Anschaffungskosten übersteigen.

Nebenkosten der Anschaffung

Nebenkosten müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, um aktivierungsfähig zu sein.

- Kosten für den Transport (Fracht, Transportversicherung, Zölle)
- Montage- und Verpackungskosten
- Provisionen
- Makler- und Notargebühren bzw. Grundbuchgebühren
- Wertgutachten

Nicht einzeln zuordenbar sind z.B. Gemeinkosten, die Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten (z.B. Kreditkosten). Auch Schulungsaufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung von Software geleistet wurden, sind nicht zu den Nebenkosten der Anschaffung zu zählen.

• Nachträgliche Anschaffungskosten

Dies sind Kosten, die zwar nach Abschluss des eigentlichen Anschaffungsvorganges entstehen, aber trotzdem die Voraussetzungen des Begriffs der Anschaffungskosten erfüllen. Beispielsweise die nachträgliche Erhöhung der vertraglichen Leistung (z.B. durch den Einbau eines Zusatzgerätes) nachträgliche Erschließungskosten

Preisnachlässe, wie Rabatte, Skonti oder Boni, reduzieren die Anschaffungskosten.

4.1.4.2 Anschaffungszeitpunkt

Mit der Überführung aus fremder in eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum, i.d.R. der Zeitpunkt des Übergangs des Eigenbesitzes, der Gefahr, der Nutzen und Lasten) muss eine Bilanzierung erfolgen. Anschaffungskosten können in zeitlicher Abfolge vor oder nach dem Anschaffungszeitpunkt anfallen (Beispiel: Bei einem Grundstückskauf ist nicht die Eintragung im Grundbuch maßgebend, sondern der im Kaufvertrag festgelegte Besitzübergang).

Bei Lieferungen ist maßgeblicher Anschaffungszeitpunkt das Lieferdatum laut Lieferschein. Ist ein solches nicht bekannt, kann hilfsweise das Rechnungsdatum herangezogen werden.

Für die Altdaten, bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt ist, muss dieser geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01 des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

4.1.4.3 Herstellungskosten, § 44 (2) und (3) GemHVO

Herstellungskosten liegen immer dann vor, wenn die Kommune einen Vermögensgegenstand auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt. Sie können auch bei einer Erweiterung oder bei einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung anfallen. Dazu gehören:

- Materialkosten
- Fertigungskosten
- Sonderkosten der Fertigung

Darüber hinaus können (Wahlrecht) miteingerechnet werden, soweit durch Fertigung veranlasst:

- Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten
- Materialgemeinkosten
- Fertigungsgemeinkosten
- Werteverzehr des Vermögens

Nicht zu den Herstellungskosten gehören die Zinsen für Fremdkapital, Vertriebskosten, Bauleitplanung, Machbarkeitsstudien und Allgemeine Vorplanungen.

4.1.4.4 Begriff der Herstellung

Die Herstellung eines Vermögensgegenstandes umfasst verschiedene Varianten:

- a) Erstmalige Herstellung (Neubau)
- b) Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes

Wenn ein Vermögensgegenstand im Ganzen unbrauchbar geworden ist (Vollverschleiß) und unter Verwendung der noch nutzbaren Teile ein wieder nutzbarer Vermögensgegenstand hergestellt wird, handelt es sich um eine (Wieder-) Herstellung eines Vermögensgegenstandes. Beispiel: "Aufbau" eines unbewohnbaren Gebäudes aufgrund Verfall und Zerstörung oder eines entkernten Gebäudes.

c) Funktions-/Wesensänderung

Der bisherige noch nutzbare Vermögensgegenstand wir in diesem Falle im Wesen geändert und umgestaltet (Umnutzung). Beispiel: Wohnhaus wird zu Kiga umgebaut

Ein evtl. Abgang (außerplanmäßige Abschreibung) ist im Einzelfall zu prüfen. Werden Bauteile des alten Anlagegutes beim neuen mitverwendet, so ist der entsprechende Restbuchwert dem neuen Anlagegut zuzubuchen.

d) Nachträgliche Herstellung

Hierunter fallen <u>Erweiterungen</u> und über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserungen.

- Erweiterung: ein bestehender Vermögensgegenstand wird in seiner Substanz vermehrt.
 Beispiele: Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils, Aufstockung eines weiteren Geschosses auf ein bestehendes Gebäude, Einbau neuer Jalousien an einem Gebäude, dass bisher keinerlei Verdunklungsmöglichkeiten hatte-
- Wesentliche Verbesserung: der Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes im Ganzen wird, über die laufende Unterhaltung hinaus, deutlich erhöht. Hierdurch muss ein höheres Nutzungspotential geschaffen werden oder eine höherwertige Nutzungsmöglichkeiten bzw. ein höherwertiger Gebrauchswert muss feststellbar sein.

Der Restbuchwert des bisherigen Vermögensgegenstandes sowie die nachträglichen Herstellungskosten bilden die Herstellungskosten des gesamten Vermögensgegenstandes (alt + neu). Es muss ggfs. eine Anpassung der Restnutzungsdauer erfolgen. Zur Berechnung der neuen Nutzungsdauer kann wie folgt vorgegangen werden:

RND (ohne Sanierung) + ND des neuen VG

2

4.1.4.5 Beginn der Herstellung

Die Herstellung beginnt, wenn ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang einer Maßnahme zum herzustellenden Vermögensgegenstand festgestellt werden kann, d. h. wenn erstmals aktivierungspflichtige/ -fähige Einzelkosten anfallen.

Dies ist regelmäßig bei Beginn des technischen Herstellungsprozesses gegeben oder auch bei Vorbereitungsmaßnahmen, die nach dem vorgesehenen betrieblichen Ablauf sachlich unmittelbar der Herstellung dieses Vermögensgegenstandes dienen. Als Beginn der Herstellung wird spätestens die Einreichung des Baugesuchs bzw. die Vorlage der Bauunterlagen angenommen.

Für die Altdaten, bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt ist, muss dieser geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01 des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

4.1.4.6 Leasing (als besondere Form von AHK)

Leasing ist eine Sonderform der entgeltlichen Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Art der Miete. In der Praxis werden zahlreiche verschiedenartige Vertragstypen gestaltet:

Finanzierungs-Leasing

Der Leasinggeber erwirbt Güter zum Eigentum und räumt dem Leasingnehmer für eine feste Grundmietzeit gegen regelmäßiges Entgelt in bestimmter Höhe ein schuldrechtliches Nutzungsrecht ein (mittelfristig bis langfristig). Der Vertrag ist während der Grundmietzeit unkündbar. Die objektbezogenen Risiken (Gefahrtragung, Gewährleistung) trägt der Leasingnehmer. Hinsichtlich des Entgelts ist zu unterscheiden:

Vollamortisationsverträge

Die Leasing-Raten des Leasingnehmers während der unkündbaren Grundmietzeit (regelmäßig kürzer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggutes) decken die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, seine

Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten und eine Gewinnspanne des Leasinggebers. Hierbei kann weiter unterschieden werden in

- ohne Kauf- oder Mietverlängerungsoptionsrecht des Leasingnehmers (Grundmietzeit deckt sich mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes oder ist geringer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggutes)
- mit Kaufoption des Leasingnehmers nach der Grundmietzeit
- mit Mietverlängerungsoption des Leasingnehmers nach der Grundmietzeit
- Spezial-Leasing: Verträge über Leasinggüter, die speziell auf die Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten sind und nach Ablauf der Grundmietzeit regelmäßig nur nach beim Leasingnehmer wirtschaftlich sinnvoll verwendbar sind.

o Teilamortisationsverträge

Der Leasinggeber erhält während der unkündbaren Grundmietzeit (zwischen 40 und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Leasinggüter) nicht seine gesamten Kosten für das Leasinggut (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nebenkosten und Finanzierungskosten) und seinen Gewinnzuschlag voll amortisiert. Der noch nicht amortisierte Teil wird in den einzelnen Vertragstypen auf verschiedene Weise abgesichert:

- mit Mehrerlösbeteiligung des Leasingnehmers (Aufteilung des Mehrerlöses, der durch Veräußerung des Leasinggutes nach Ablauf der Grundmietzeit entsteht)
- mit Andienungsrecht des Leasinggebers, jedoch ohne Optionsrecht des Leasingnehmers
- mit Kündigungsrecht des Leasinggebers mit Anrechnung des Veräußerungserlöses auf die vom Leasingnehmer zu leistenden Schlusszahlung.

Operating-Leasing

Der Leasinggeber vermietet das Leasinggut kurz- bis mittelfristig an den Leasingnehmer. Die objektbezogenen Risiken trägt der Leasinggeber. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden (typischer Mietvertrag). Der Leasinggeber hat das Leasinggut zu aktivieren. Die Leasingraten sind erfolgswirksam zu behandeln.

Beim Operating-Leasing steht die Gebrauchsüberlassung im Vordergrund der vertraglichen Vereinbarung. Ein solches Operating-Leasing ist den zivilrechtlichen Mietverträgen sehr ähnlich, denn der Leasinggeber behält das maßgebliche Verwertungsrecht. Die Leasingrate wird dabei dann als angemessene Gegenleistung der Gemeinde als Leasingnehmer für die laufende Nutzungsüberlassung eines ihr überlassenen Wirtschaftsgutes angesehen. Der Leasinggeber hat deshalb regelmäßig den betreffenden Vermögensgegenstand in seiner Bilanz

anzusetzen und nicht die Kommune. Von der Kommune sind die jährlich zu zahlenden Leasingraten als Aufwendungen in ihrer Ergebnisrechnung zu erfassen. In Sonderfällen kann aber auch eine Aktivierung des Wirtschaftsgutes in der gemeindlichen Bilanz vorzunehmen sein, sodass ggf. von der Gemeinde auch eine Leasingverbindlichkeit zu passivieren ist.

Hersteller-Leasing

Vermietung von Gütern durch den Hersteller (z. B. IBM-Leasing)

Sale-and lease-back

Verkauf von Gütern an eine Leasing-Gesellschaft und anschließende Anmietung der Güter.

Spezial-Leasing

Das Gut ist speziell auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten. Es kann nach Ablauf der Mietzeit nur vom Leasingnehmer sinnvoll weiter benutzt werden.

Die gemeindehaushaltsrechtliche Behandlung von Leasingverträgen richtet sich nach den einschlägigen steuerrechtlichen Leasingerlassen:

- a) Finanzierungs-Leasing mit Vollamortisierung:
 BMF-Schreiben vom 19.04.1971 (BStBI I 1971, 264) Mobilien-Leasing-Erlass
 BMF-Schreiben vom 21.03.1972 (BStB I 1972, 188) Immobilien-Leasing-Erlass
- b) Finanzierungsleasing mit Teilamortisierung:
 BMF-Schreiben vom 22.12.1975 (BStB 1976, 72) Teilamortisierung-Leasing-Erlass für Mobilien
- c) BMF-Schreiben vom 23.12.1991 (BStB 1992, 13) Teilamortisierung-Leasing-Erlass für bei Immobilien

Bei der Beurteilung von "Leasing-Verträgen" geht es u. a. immer darum zu beurteilen, wem der Vermögensgegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO): Dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer.

Leasinggut ist dem Leasinggeber zuzurechnen

Beim Leasingnehmer	Beim Leasinggeber
Keine Aktivierung des Leasinggutes	Aktivierung des Leasinggutes und
Besonderheit: Evtl. eigene Aufwendungen	Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche
des Leasingnehmers, die Anschaffungs-	Nutzungsdauer.
kosten wären, wenn ihm das Leasinggut	Besonderheit: Bestimmte Nebenkosten
zuzurechnen wäre, sind zu aktivieren und	(z.B. Frachtkosten vom Hersteller zum
auf die Grundmietzeit zu verteilen.	Leasingnehmer und Montagekosten) sind
	beim Leasinggeber keine Anschaffungs-
	kosten, sondern sofort Betriebs-
	aufwendungen, auch wenn diese Kosten
	dem Leasingnehmer nicht gesondert in den
	Leasingraten enthalten sind.
Die Leasingraten sind in voller Höhe	Die Leasing-Raten sind in voller Höhe
Betriebsaufwendungen.	Betriebserträge.
Keine Passivierung der noch zu zahlenden	Keine Aktivierung der noch ausstehenden
Leasingraten, da insoweit noch ein	Leasingraten, da insoweit ein noch
schwebendes Rechtsgeschäft vorliegt.	schwebendes Rechtsgeschäft vorliegt.
Sonderzahlungen zu Beginn der	Sonderzahlungen zu Beginn der
Grundmietzeit oder vorher sind als aktiver	Grundmietzeit oder vorher sind als passiver
RAP zu behandeln und fortlaufend	RAP zu behandeln und fortlaufend
während der Grundmietzeit aufzulösen	während der Grundmietzeit aufzulösen.

Leasinggut ist dem Leasingnehmer zuzurechnen

Beim Leasingnehmer	Beim Leasinggeber
Aktivierung des Leasinggutes und Abschreibung auf die	Keine Aktivierung des
betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.	Leasinggutes
Die Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus:	
Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, die	
der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurden.	
Ggf. weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten des	
Leasinggebers, die nicht in den Leasingraten berücksichtigt	
sind (z. B. Nebenkosten, die dem Leasingnehmer gesondert in	
Rechnung gestellt werden.)	
Eigene Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasing-	
nehmers (z.B. Montagekosten)	

Passivierung einer Verbindlichkeit, die sich aus der Summe der Leasingraten ergibt.

Nicht zu diesen Verbindlichkeiten gehören Sonderzahlungen zu Beginn der Grundmietzeit (z.B. auch Nebenkosten) sowie Aufpreis (restlicher Kaufpreis) am Ende der Grundmietzeit bei Ausübung einer Kaufoption (diese Verbindlichkeit entsteht erst Im Zeitpunkt der Kaufoption und führt dann sofort in vollem Umfang zu Betriebsaufwendungen).

Aktivierung einer Forderung, die der Verbindlichkeit des Leasingnehmers entspricht.

Aufteilung der Leasingraten in:

verteilt auf die Grundmietzeit) und

Zins- und Kostenanteil (Betreibsaufwendungen, Tilgungsanteil (erfolgsneutral).

Aufteilung der Leasingraten in: Zins- und Ertragsanteil (sind Betriebserträge, verteilt auf die Grundmietzeit) und Tilgungsanteil (erfolgsneutral).

Aufteilung der Leasingraten in einen Zins- und Kostenanteil (bzw. Zins- und Ertragsanteil) sowie Tilgungsanteil (gilt für den Leasing-Nehmer und Leasing-Geber gleichermaßen): Der in Summe aller Leasing-Raten enthaltene Gesamtbetrag des Zins- und Kostenanteils bzw. Zins- Und Ertragsanteils ist beim Leasingnehmer als aktiver RAP und beim Leasinggeber als passiver RAP zu bilanzieren und auf die Grundmietzeit zu verteilen. Die Verteilung kann nach der Zinsstaffelmethode erfolgen.

Der in Summe aller Leasingraten enthaltene Gesamtbetrag des Zins- und Kostenanteils bzw. Zins- und Ertragsanteils (Summe der Zins- und Kostenanteils aller Leasingraten) ergibt sich, wenn die Summe der Leasingraten, die während der Grundmietzeit zu erbringen sind, um den Betrag der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, die die Berechnung der Leasingraten zugrunde gelegt worden sind, gemindert wird. Ersatzweise ist für die dem Leasingnehmer nicht bekannten Anschaffungsund Herstellungskosten des Leasinggebers der Listen- oder Marktpreis anzusetzen. Siehe Leitfaden zur Buchführung

Besonderheiten:

Eine einmalige Zahlung (Sonderzahlung) zu Beginn der Grundmietzeit hat Finanzierungscharakter und ist daher ebenso wie der Zins- und Kostenanteil vom Leasingnehmer zu aktivieren und auf die Grundmietzeit zu verteilen. Die Verteilung ist nach den gleichen Regeln vorzunehmen, wie der Zins- und Kostenanteil, der in der Summe aller Leasingraten enthalten ist. Aus Vereinfachungsgründen können beide Beträge zusammengefasst werden. Beim Leasinggeber ist hinsichtlich des Zins- und Ertragsanteils entsprechen dazu verfahren, d.h. als passiver RAP zu bilanzieren und entsprechend der Zinsstaffelmethode auf die Grundmietzeit zu verteilen. Evtl. Sonderzahlungen zu Beginn der Grundmietzeit können entsprechend behandelt werden.

Bei Ausübung der Kaufoption ist der Aufpreis (restlicher Kaufpreis) als zusätzlicher Finanzierungsaufwand sofort in voller Höhe als Aufwand zu behandeln (keine Verteilung auf die Restnutzungsdauer des Leasinggutes).

Bei Ausübung der Mietverlängerungsoption ist die Anschlussmiete beim Leasingnehmer als laufender Aufwand und beim Leasinggeber als laufender Ertrag zu behandeln.

Anmerkungen zu Verträgen mit Kauf- oder Mietverlängerungsoption

Der Gegenstand ist grundsätzlich dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Leasingnehmer trägt die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs des Leasing-gegenstandes oder
- Leasingnehmer ist verpflichtet das Leasinggut wiederherzustellen oder wiederaufzubauen oder
- Leistungspflicht des Leasingnehmer entfällt bei Zerstörung des Leasinggutes nicht oder
- Keine Minderung der Leistungspflicht auch wenn die Nutzung des Leasinggutes langfristig ausgeschlossen ist oder
- Leasingnehmer muss Kosten des Leasinggutes dem Leasinggeber ersetzen, auch wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird und die Beendigung nicht vom Leasingnehmer zu vertreten ist oder
- Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter bzgl. des Leasinggutes frei

Bestehende Leasingverträge in Nordheim:

Vermögensgegenstand	Ausgestaltung Leasingvertrag	Zuordnung
Dienstwagen Bürgermeister	Operation Leasing	Leasinggeber
EDV System: Rathaus, Kindergärten, Bauhof, Orts- bücherei, Jugendhaus, Freibad, Schulen	Operation Leasing	Leasinggeber

4.1.5 Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss desjenigen Rechnungsjahrs zu berücksichtigen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung ist unerheblich. Um dies zu erreichen, sind Abgrenzungen erforderlich:

- Erträge bzw. Aufwendungen, die im Abschlussjahr noch nicht gebucht wurden, aber zum Abschlussjahr gehören, sind bei sonstigen Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen (siehe Kapitel Antizipative Abgrenzung).
- 2. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP und PRAP) erfassen Aufwendungen bzw. Erträge, die bereits gebucht und gezahlt wurden, obgleich sie tatsächlich einem Folgejahr zuzurechnen sind (siehe Kapitel 5.15).
- 3. Rückstellungen werden gebildet für Beträge, die dem Grunde nach, nicht aber nach Höhe und Fälligkeit bereits im Abschlussjahr bekannt sind (siehe Kapitel 5.14)
- 4. Abschreibung von Investitionen sowie die Auflösung von Sonderposten erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

4.1.6 Anlagen im Bau / Abschreibungen

4.1.6.1 Anlagen im Bau

Konto: 0961 Anlagen im Bau

Anlagenklasse: A4010 Anlagen im Bau - Hochbau

A4020 Anlagen im Bau - Tiefbau

A4030 Anlagen im Bau - Sonst. Baumaßnahme

A9900 Anlagen im Bau - Sonderposten

Anlagen im Bau (AiB) sind Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen, Transportanlagen und andere Anlagegüter, deren Herstellung bis zum Bilanzstichtag noch nicht beendet ist. Die Ein-/Auszahlungen werden auf dem oben genannten Konto gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Nach Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto.

Es erfolgt **keine Abschreibung**. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Eine kalkulatorische Verzinsung erfolgt jedoch bereits bei den Anlagen im Bau.

Bei umfangreichen und langfristigen Investitionsmaßnahmen, bei denen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung (im abzuschließenden Jahr) zum 31.12. noch Schlussrechnungen in wesentlichem Umfang (zur endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme) ausstehen, sind die Beträge der ausstehenden Schlussrechnungen zu schätzen. Sie sind sowohl als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren als auch als sonstige Verbindlichkeiten zu passivieren.

Unwesentliche Beträge können dagegen als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Rechnungseingang aktiviert werden. Die Abschreibung erfolgt dann über die zu diesem Zeitpunkt noch gegebene Restnutzungsdauer.

4.1.6.2 Abschreibung

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Sach- und Finanzvermögen ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst. Die Abschreibungen mindern das Jahresergebnis.

§ 46 GemHVO unterscheidet planmäßige Abschreibung und außerplanmäßige Abschreibungen.

Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind, d.h. bei einem Gebäude, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau für den Betrieb genutzt werden kann.

Grundsätzlich wird für die Berechnung der Abschreibungen die **lineare Abschreibungsmethode** angewandt. Diese besagt, dass in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen Nutzung hinweg eine Abschreibung monatsgenau erfolgt. Für die Berechnung der linearen Abschreibungen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Die für die Gemeinde Nordheim gültige Abschreibungstabelle ist in der Anlage dieser Bewertungsrichtlinie aufgeführt. Bei den Betrieben gewerblicher Art (Wasserversorgung, Hallen, Freibad, BHKW, Photovoltaikanlage, Alter Bauhof, Alte Kelter, Rathauskeller) gelten nur in der Steuerbilanz die Regelungen des Steuerrechts.

4.1.6.3 Verzinsung

§ 4 Abs. 3 GemHVO lässt bei den Teilergebnishaushalten auch die Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten zu. Hierbei ist insbesondere an kalkulatorische Zinsen zu denken.

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt ausschließlich im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen. Es wurde ein kalkulatorische Zinssatz von 3,50 % festgelegt.

4.1.7 Bezuschusste Vermögensgegenstände

Bezuschusste Vermögensgegenstände können grundsätzlich brutto oder netto bilanziert werden.

a) Bruttomethode

Der Vermögensgegenstand wird in Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst. Die durch die Auflösung des Sonderpostens entstehenden Erträge werden in der Ergebnisrechnung aufgeführt, sie stehen den Aufwendungen aus Abschreibungen gegenüber.

Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt bei Betriebsbereitschaft. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Auflösung z.B. des Investitionszuschusses, unabhängig vom Zahlungseingang.

Vorauszahlungen auf Investitionszuschüsse o.ä. (z.B. aus Ablösevereinbarungen oder Vorauszahlungen auf Erschließungsbeiträge) werden als Sonderposten ausgewiesen, jedoch erst ab Betriebsbereitschaft des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

b) Nettomethode

Die Nettomethode sieht vor, den Zuschuss vom Anschaffungswert abzuziehen und die Abschreibungen des Vermögensgegenstands vom reduzierten Wert zu ermitteln und darzustellen. Diese Alternative ist nach § 40 Abs. 4 GemHVO ebenfalls zulässig ("Kann"-Regelung).

In Nordheim erfolgt die Darstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände jedoch ausschließlich nach der Bruttomethode. Um in der SAP Anlagenbuchhaltung eine Verbindung der beiden Vermögensgegenstände (Aktivanlage/Sonderposten) darzustellen, wird im Anlagenstammsatz der beiden Anlagegüter jeweils die Partneranlage eingepflegt.

4.1.8 Unentgeltlicher Erwerb

4.1.8.1 Begriffsbestimmung

Hierunter fallen alle Geschäftsvorfälle/Vorgänge, bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z.B. Tausch) erhält.

4.1.8.2 Grundsätze

a) Vollständiger Vermögensausweis

Alle Vermögensgegenstände (VG) der Kommune sind in der Bilanz auszuweisen (unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz), auch wenn keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden sind.

b) Wertermittlung

Es gilt das Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt analog der Ausführungen dieser Bewertungsrichtlinie. Dabei können insbesondere auch die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz analog sowie die beschriebenen Verfahren zur Ermittlung von Erfahrungswerten herangezogen werden. Der Stichtag für die Wertermittlung ist gleich dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums auf die Kommune.

c) Bruttoprinzip mittels Bildung eines passiven Sonderpostens

Die Bilanzierung des Vermögensgegenstandes erfolgt beim jeweiligen Bestandskonto. Nach dem Bruttoprinzip erfolgt zeitgleich und somit ergebnisneutral ein Zugang eines sonstigen Sonderpostens auf der Passivseite in Höhe des Wertzuwachses, also i.d.R. in gleicher Höhe.

d) Abschreibung der Vermögensgegenstände und Auflösung der Sonderposten

Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände, also auch unentgeltlich erworbene, werden gemäß der GemHVO abgeschrieben. Die passiven Sonderposten werden analog über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Bei einer späteren Veräußerung sind sowohl die Restbuchwerte auf der Aktivseite als auch die Sonderposten auf der Passivseite zu korrigieren.

4.1.9 Übernahme bestehender Anlagennachweise

In Teilbereichen bestanden bereits vor der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Gemeinde Nordheim Anlagenachweise. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 GemHVO dürfen die bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenstände, die bereits vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen wurden, übernommen werden. Eine Neuermittlung der Werte ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt.

Aus der kameralen Buchhaltung wurden Anlagennachweise in folgenden Bereichen übernommen:

- Abwasserbeseitigung
- Bestattungswesen
- Wasserversorgung

Anmerkungen: Bei der Altdatenübernahme wurde in verschiedenen Bereichen keine einheitlichen Nutzungsdauern übernommen. So wurden die Berechnungen der Abschreibungen nicht durchgängig im Jahr der Anschaffung begonnen. Teilweise wurde der Abschreibungsbeginn erst auf ein Jahr später festgelegt.

Ab 2017 werden jedoch für alle Vermögensgegenstände gleicher Art/Güte einheitliche Nutzungsdauern gemäß der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg festgesetzt.

4.2 Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen

Konto: 0110 Konzessionen

0210 Lizenzen

0250 DV-Software

0310 ähnliche Rechte

0810 sonstiges immaterielle Vermögen

Anlagenklasse: A0500 Konzessionen

A0510 Lizenzen

A0520 DV-Software

A0560 sonstiges immaterielles Vermögen

A0590 nicht fertiges immaterielles Vermögen (AiB)

Unter "immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen

Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrechte

Keine immateriellen Vermögengegenstände sind Zuwendungen an Dritte, Kosten der Aufstellung von Satzungen (z.B. Bauleitpläne), Entschädigungen für Leitungsrechte (Kanal, Wasser, ...) und Wegerechte.

Grundsätzlich dürfen immaterielle Vermögensgegenstände nur aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht ein Aktivierungsverbot (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

4.3 Bewertung von **1** unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie z. B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke.

4.3.1 Rechtliche Grundlagen

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im § 62 der GemHVO geregelt (vgl. Ziffer 2).

Grundsätzlich sind immer die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Ist die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich, gibt es Vereinfachungsregeln. Allerdings ist zu beachten, dass grundsätzlich 6 Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln sind.

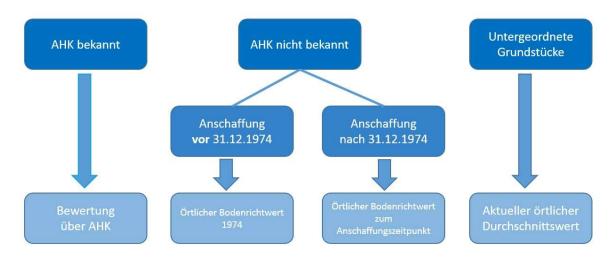
Vereinfachungsregelung:

- a) Bewertung der Wirtschaftsgüter, die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden:
 - Hier sind **1 Erfahrungswerte** zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen. Diese Vereinfachungsregelung gilt **uneingeschränkt als Alternative zum AHKPrinzip**, d. h. selbst wenn die AHK vorliegen, können die Erfahrungswerte herangezogen werden.
- b) Bewertung von Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.1974 angeschafft wurden: Hier sind Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen des jeweiligen Anschaffungsjahres anzusetzen.
- c) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen, Straßengrundstücken und ähnlichen Grundstücksarten mit geringen Werten (z. B. Ödland,

Sport- / Spielflächen) können als Erfahrungswert auch örtliche aktuelle Durchschnittswerte angesetzt werden.

- e) Bereits bewertete Vermögensgegenstände: Der Bestand von bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlageverzeichnissen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen wurden, dürfen in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien gemäß des Bewertungsgrundsatzes nach § 62 GemHVO schematisch dargestellt:



4.3.2 Allgemeine Informationen zur Grundstücksbewertung

a) Erfahrungswerte

Bei der Bewertung von unbebauten/bebauten Grundstücken können **Bodenrichtwerte** und **landwirtschaftlichen Bodenrichtwerte** als Erfahrungswerte herangezogen.

Liegen die Werte des Anschaffungsjahres nicht vor, kann der nächst bekannte Wert herangezogen und rückindiziert werden. Liegen die Werte des Jahres 1974 nicht vor, ist der erste vorliegende Wert auf das Jahr 1974 zurückzuindizieren. Die Rückindizierung erfolgt über die beim Statischen Landesamt geführten Kaufpreissammlungen:

- Durchschnittliche Kaufwerte von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962: http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ProdGew/Landesdaten/LRt1213.asp
- Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke in Baden-Württemberg von
 1974 bis 2004: http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Landwirtschaft/Landesdaten/kaufwert.asp

Für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke, Grünfläche und Straßengrundstücke kann als Erfahrungswert der örtlich aktuelle Durchschnittswert der Gemeinde Nordheim angesetzt werden.

b) Unterschiedliche Nutzungsarten bei einem Flurstück:

Für die Bewertung der Grundstücke ist die Nutzungsart zum Anschaffungszeitpunkt, für die Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzpositionen ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend. Diese wurde im Zuge der Erstbewertung überprüft.

Bei verschiedenen Nutzungsarten wird das Grundstück immer dem Bilanzkonto zugeordnet, deren Flächenanteil überwiegt. Eine Bewertung des gesamten Flurstücks erfolgt ebenfalls über das für die Hauptnutzungsart festgelegte Bewertungsvorgehen (untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter). Grundsätzlich ist eine separate Bewertung der unterschiedlichen Nutzungsarten eines Flurstücks mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und nicht leistbar.

c) Basisdaten für die Erstbewertung:

Zu den Basisdaten gehören

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Die Basisdaten können z.B. folgenden Datenquellen entnommen werden:

- Liegenschaftsbeschrieben
- Grundbüchern
- Daten des Allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB)
- Geoinformationssystemen

4.3.2.1 Grünflächen

Konto: 0111 Grund und Boden bei Grünflächen

0112 Aufwuchs, Aufbauten/Ausstattung bei Grünflächen

Anlagenklasse A1000 Grünflächen Grund und Boden

A1010 Grünflächen Aufwuchs

Unter Grünflächen subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, etc.).

a) Bewertung Grund und Boden:

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt

Der örtliche Durchschnittswert für Grünflächen / Grünanlagen wird auf 2,50 Euro/qm festgelegt. Sofern Kaufverträge vorliegen, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

b) Bewertung Aufwuchs:

Da keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, werden die Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens für Grünflächen angewandt. Diese beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).

Kategorie 1: Auwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen
 Kategorie 2: Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten
 Kategorie 3: Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten
 3,50 €/qm

Bei den Grünflächen der Gemeinde ist nur beim Rathauspark ein Aufwuchs mit der Kategorie 2 zu bewerten.

c) Bewertung von Ein-/Aufbauten sowie Ausstattung:

Ein- und Aufbauten sind in der Regel langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z. B. Pavillions, etc.). Ein-/ Aufbauten unterliegen einem Werteverzehr und sind deshalb über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Für die Bewertung gelten die Ausführungen zum Infrastrukturvermögen, bzw. zu den Gebäuden.

Zur **Ausstattung** zählen beispielsweise Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe. Die Bewertung dieser Vermögensgegenstände erfolgt anlog des beweglichen Vermögens, vgl. Ziffer 4.7.

4.3.2.2 Ackerland

Konto: 0121 Ackerland Anlagenklasse: A1020 Ackerland

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: örtlicher Durchschnittwert zum Bewertungszeitpunkt

Der örtliche Durchschnittswert für Ackerland wird auf 2,20 Euro/qm festgelegt.

Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt festzusetzen.

Für Ackerland-Flächen findet **keine Bewertung des Aufwuchses** statt ursprüngliches Naturgut, dass nicht durch "menschliche Hand" geschaffen wurde, Bsp. Wiese, Feld, etc.

4.3.2.3 Wald und Forsten

Konto: 0131 Grund und Boden bei Wald, Forsten

0132 Aufwuchs bei Wald, Forsten

Anlagenklasse: A1040 Wald, Forsten Grund und Boden

A1050 Wald, Forsten Aufwuchs

Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz):

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

- (2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.
- (3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene
 - a) Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
 - b) Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
 - c) Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 - d) Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind,

sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

a) Bewertung Grund und Boden:

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Sofern AHK vorliegen, muss auch hier eine Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen (sofern nicht über den Kaufvertrag/die Erwerbsakten geregelt). In diesen Fällen wird für den Grund und Boden grundsätzlich der Wert aus § 62 (4) Satz 2

Nr. 2 GemHVO (0,26 Euro/qm) angesetzt.

Vereinfachungsregelung: Übernahme des Werts aus § 62 (4) Satz 4 Nr. 2 GemHVO

0,26 Euro/qm

b) Bewertung Aufwuchs:

Bei der Bewertung des Aufwuchses ist zu beachten, dass nicht bei allen forstlichen Betriebsflächen (Nutzung Wald/Gehölz) der Aufwuchs zu bewerten ist. Lediglich bei den Holzbodenflächen ist ein Aufwuchs zu bewerten, bei den restlichen verbleibenden Flächen (z. B. Fahrwege, Holzlagerplätze, Skiabfahrten, Heide, Wachholderheide, etc.) ist lediglich der Grund und Boden zu bewerten.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Sofern AHK vorliegen, muss auch hier eine Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen (sofern nicht bereits über den Kaufvertrag/die Erwerbsakten geregelt). Die Differenz aus AHK und der Bewertung von Grund/Boden wird hier als Wert für

den Aufwuchs angesetzt.

Vereinfachungsregelung: Übernahme des Werts aus § 62 (4) Satz 4 Nr. 1 GemHVO

0,72-0,82 Euro/qm; Hier wurde mit dem zuständigen Forstamt der

Wert von 0,74 Euro/qm festgelegt.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt festzusetzen.

4.3.2.4 sonstige unbebaute Grundstücke

Konto: 0191 sonstige unbebaute Grundstücke
Anlagenklasse: A1060 Sonstige unbebaute Grundstücke

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt

Danach wird festgelegt:

• Baumwiesen 1,40 Euro/qm

Ein Aufwuchs ist nicht zu bewerten, da keine extra zu bewertende Nutzpflanzung vorhanden ist. Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt festzusetzen.

• Wassergräben, Öde/Biotop, Wiese, Grünland

1,00 Euro/gm

Bei den Hochwasserrückhaltebecken und Regenrückhaltebecken sind keine baulichen Anlagen vorhanden, so dass kein Aufbau zu bewerten ist. Ein Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung besteht nicht. Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt festzusetzen.

Gärten
 6,00 Euro/qm

Ein Aufwuchs ist nicht zu bewerten, da keine extra zu bewertende Nutzpflanzung vorhanden ist. Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt festzusetzen.

Weinberg

Grundstückswert: 2,20 Euro/qm
Aufwuchs: 9,80 Euro/qm

Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt festzusetzen.

4.4 Bebaute Grundstücke

Konto: 0211 Grundstücke mit Wohnbauten

0212 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei

Wohngebäude

0221 Grundstücke bei sozialen Einrichtungen

0222 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei sozialen

Einrichtungen

0231 Grund und Boden mit Schulen

0232 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei Schulen

0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

0242 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei

Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

0291 Grund und Boden mit sonst. Dienst-,Geschäfts- und anderen

Betriebsgebäuden

0292 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei sonst. Dienst-,

Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Anlagenklasse: A1200 Grundstücke mit Wohnbauten

A1250 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorr. bei Wohnbauten

A1300 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

A1350 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. bei soz. Einr.

A1400 Grundstücke mit Schulen

A1450 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. bei Schulen

A1500 Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

A1550 Geb., Aufb.+Betriebsvor.b.Kultur-, Sport- und

Gartenanlagen

A1600 Grundst. mit sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betr.Geb.

A1650 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen

bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und sonstigen

Betriebsgebäuden

4.4.1 Bewertung Grund und Boden:

Es wird empfohlen, die Bewertung der bebauten Grundstücke in Zusammenhang mit der Bewertung der unbebauten Grundstücke vorzunehmen.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert

Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt, bzw. der erste vorliegende

Bodenrichtwert von 2002. Dieser ist dann auf das Anschaffungs-

jahr zurückzuindizieren.

4.4.2 Bewertung der Gebäude und sonstigen Aufbauten / Betriebsvorrichtungen:

Zu bilanzierende Bauwerke sind

Gebäude im bilanzrechtlichen Sinne

Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn

- es Menschen oder Sachen durch r\u00e4umliche Umschlie\u00dfung Schutz gegen Witterungseinfl\u00fcsse gew\u00e4hrt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet
- fest mit dem Grund und Boden verbunden und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.
- unselbständige Gebäudebestandteile

Sie dienen der Benutzung des Gebäudes durch Personen oder stellen überhaupt erst das Tatbestandsmerkmal Gebäude her

<u>Beispiele</u>: Personenaufzug, Beleuchtungsanlagen, Heizungsanlagen, Sprinkleranlagen,

Belüftungs- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlagen (außer für bestimmten Betriebszweck, z.B.

Kühlung Serverraum Betriebsvorrichtung), Warmwasseranlagen oder Be-/Entwässerungs-

anlagen.

• (mit dem Gebäude verbundene) Betriebsvorrichtungen Sie dienen unmittelbar dem

Geschäftsbetrieb.

Beispiele: Lastenaufzug, Sportplätze, Schauvitrinen, Spezialbeleuchtungsanlagen (Bühnen-

beleuchtung, Flutlichtanlagen), Kühleinrichtungen (Serverraum), Absaugvorrichtungen,

Entstaubungsanlagen.

Außenanlagen

Sie dienen der Benutzung des Gebäudes, ohne einen Bezug zum konkret ausgeübten

Betriebszweck zu haben.

Beispiele: Einfriedungen, Bodenbefestigungen (Wege, Zufahrten, Parkplätze), Außenbe-

leuchtung.

Gebäude und unselbständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen werden im Rahmen der Ersterfassung und -bewertung nicht

gesondert ermittelt. Sie sind im Gebäudewert enthalten. Liegen jedoch getrennte Werte vor oder

handelt es sich um aufwendigere Maßnahmen sind sie selbständig zu aktivieren und mit einer eigenen

(ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben. Einzelheiten zur Abgrenzung sind in den gleich lautenden Erlässen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens

von den Betriebsvorrichtungen vom 05. Juni 2013, BStBl. 2013 I S. 734, enthalten.

Bewertungsvorgehen:

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert

Gebäudeversicherungswert 1914

Erfolgt eine Bewertung über die Vereinfachungsregelung, ist die Grundlage der Bewertung der aktuelle

Gebäudeversicherungswert 1914. Dabei ist vorweg zu prüfen, ob im Versicherungswert alle

Investitionen der letzten Jahre enthalten sind.

Der Gebäudeversicherungswert wird mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr in

Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet.

- 37 -

Anschließend sind anhand des Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkts (Aktivierungszeitpunkt) die Restnutzungsdauer sowie die bisher aufgelaufenen Abschreibungen zu ermitteln.

Dabei beträgt die Nutzungsdauer der Gebäude

- 10 Jahre: Abgewohnte Wohngebäude, Abriss bereits angedacht,
 Bsp. Kelterstraße 30
- 20 Jahre: Altbauten, die mittelfristig weiterhin als Wohnraum o.ä. genutzt werden,
 Bsp. Brackenheimer Straße 7
- 40 Jahre: Altbau, evtl. saniert, Kauf um langfristig Wohnraum zu nutzen,
 Bsp. Römerstraße 19, Hauptstraße 31 (Miteigentum)
- 50 Jahre: Neubauten ab 2000, die die Gemeinde erwirbt oder bauen läßt.

4.4.3 Bewertung von sonst. Aufbauten (z. B. Kinderspielplätze / Sportanlagen)

- a) Spielplätze sind nur dann gesondert zu bewerten, wenn es sich um eigenständige Anlagen handelt. Soweit es sich um unselbständige Bestandteile anderer Anlagen handelt, erfolgt die Zuordnung zu der jeweiligen Anlage (z.B. Schule, Kindergarten).
 - Für die gesonderte Erfassung und Bewertung von **Aufwuchses**, **Einbauten**, **Ausstattung** der Spielplätze gelten die Ausführungen zur Bewertung von Grünflächen mit den Kategorien 2 und 3. vgl. Ziffer 4.3.2.1
 - Der örtliche Durchschnittswert für den **Grundstückswert** von Spielplätzen wird auf **2,50 Euro/qm** festgelegt.
- b) In der Gemeinde Nordheim sind als -Sportanlagen das "Sportgelände Breibach" im OT Nordheim und das "Sportgelände Nordhausen" im OT Nordhausen zu bewerten.
 - Der örtliche Durchschnittswert für den **Grundstückswert** von Sportanlagen wird auf **2,00 Euro/qm** festgelegt. Dies entspricht dem Bodenrichtwert für Äcker zum Bewertungszeitpunkt. Für die Bewertung der **Aufbauten** der Sportanlagen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.

4.4.4 Abgrenzung Erhaltungsaufwand ./. Herstellungskosten

Erhaltungsaufwand ist grundsätzlich gegeben, wenn die Aufwendungen für die Maßnahme nicht unter den Begriff der Herstellungskosten (vgl. Ziffer 4.1.4.3) fallen.

Grundsätzlich sind Erhaltungsaufwendungen getrennt von den Herstellungskosten zu buchen, auch wenn sie einheitlich in Rechnung gestellt worden sind. Die Aufteilung der Aufwendungen hat ggfs. über Schätzungen zu erfolgen.

Beispiele zur Abgrenzung:

• Einbau eines (bisher nicht vorhandenen) Aufzugs;

Erweiterung: Herstellungskosten

· Kohlezentralheizung wird durch Gaszentralheizung ersetzt;

Keine wesentliche Verbesserung, lediglich Nutzung eines

anderen Brennstoffs: Erhaltungsaufwand

· Umrüstung bestehender Beleuchtungseinrichtungen auf LED-

Beleuchtung; Keine wesentliche Verbesserung lediglich Nutzung

eines anderen Leuchtmittels: Erhaltungsaufwand

Richtfest

Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der

Baumaßnahme: Herstellungskosten

Einweihungsfeier: Können als Herstellungskosten aktiviert werden

(Achtung steuerrechtlich nicht zulässig)

• Mietkosten für Ausweichquartiere:

laufender Aufwand

Soweit investive Maßnahmen und Erhaltungsaufwand bautechnisch jedoch ineinandergreifen, können sie insgesamt als Anschaffungs- und Herstellungskosten behandelt werden. Dies ist vor allem der Fall, wenn Erhaltungsarbeiten Vorbedingung für die Herstellungsarbeiten sind oder durch Herstellungsarbeiten veranlasst wurden. Von einem bautechnischen Ineinandergreifen ist jedoch nicht auszugehen, wenn die Herstellungsarbeiten zum Anlass genommen werden, um sonstige anstehende Renovierungsarbeiten vorzunehmen.

Beispiele für bautechnisches Ineinandergreifen:

- Bestehendes Fundament muss für eine Gebäudeaufstockung ausgebessert werden (Vorbedingung für Herstellungsarbeiten)
- Räume müssen frisch tapeziert/gestrichen werden, wenn Wände versetzt wurden (Erhaltungsaufwand, der durch Herstellungsarbeiten verursacht wurde)

Darüber hinaus liegend aktivierungsfähige Kosten immer dann vor, wenn mindestens drei der zentralen Ausstattungsmerkmale, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) sowie in wesentlichem Umfang durchführt werden (wesentliche Verbesserung). Die zentralen Ausstattungsmerkmale sind

- a) Heizung
- b) Sanitär
- c) Elektroinstallation
- d) Fenster

- e) Dach*
- f) Fassade*
- g) Zentrale Belüftung/Klimatisierung*

Ebenfalls von einer wesentlichen Verbesserung ist auszugehen, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale in wesentlichem Umfang auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Eine wesentliche Verbesserung führt in der Regel zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer.

Sind nur zwei Ausstattungsmerkmale im Ergebnishaushalt geplant und kommt ein drittes im Folgejahr nach Aufstellung des Jahresabschlusses unvorhergesehen dazu, werden diese Vorgänge als Aufwendungen behandelt.

4.5 Infrastrukturvermögen

4.5.1 Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Konto: 0311 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Anlagenklasse: A2000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Es wird empfohlen, die Bewertung Grundstücke des Infrastrukturvermögens in Zusammenhang mit der Bewertung der unbebauten Grundstücke vorzunehmen.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

a) Grund und Boden der Feldwege

Sofern keine Kaufverträge vorliegen, ist als Vereinfachung nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und 3 GemHVO auf den Durchschnittswert, der für Öde, Grünland festgelegt wurde, nämlich 1,00 Euro/qm, zurückzugreifen.

b) Grund und Boden der Straßen

Sofern keine Kaufverträge vorliegen, ist als Vereinfachung nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und 3 GemHVO auf den Durchschnittswert, der für landwirtschaftlich genutzte Flächen festgelegt wurde, nämlich 2,20 Euro/qm, zurückzugreifen.

4.5.2 Bewertung des Infrastrukturvermögens

Konto: 0321 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

0341 Anlagen zur Abwasserableitung0342 Anlagen zur Abwasserreinigung0343 Anlagen zur Abfallentsorgung

0351 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

0371 Wasserbauliche Anlagen

0381 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

0391 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Anlagenklasse: A2020 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

A2080 Mischwasserkanal A2100 Regenwasserkanal A2120 Schmutzwasserkanal A2160 Abwasserbauwerke

A2170 Anlagen zur Abfallentsorgung

A2180 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

A2240 HA- Anschlüsse

A2280 Messeinrichtungen A2300 wasserbauliche Anlagen

A2320 Wasserbezugsanlagen

A2340 Speicheranlagen

A2360 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

A2380 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

4.5.2.1 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Die Straße besteht aus mehreren eigenständigen Vermögensgegenständen:

- Straßenkörper, einschließlich Fahrbahnmarkierung, einfaches Straßenzubehör, Straßenbegleitgrün und Straßenentwässerung, sofern diese nicht als Entwässerungseinrichtung bilanziert wird
- Hochwertiges Straßenzubehör Infrastrukturbauwerke.

Für die Bewertung sind folgende Basisdaten zu erheben

- Straßenname/-bezeichnung
- dazugehörige Flurstücksnummern inkl. Fläche
- Straßenbauart
- Straßenlänge
- Baujahr

Für die Ermittlung dieser Bewertungsbasisdaten können z.B. folgenden Datenquellen herangezogen werden:

- Geoinformationssystemen
- Straßenverzeichnis / Straßenkarten
- Erschließungsbeitragsabrechnungen (hier können sehr oft Herstellungsjahre sowie AHK ermittelt werden)
- Bewertungsdaten der Abwasserbauwerke / Widmungsakten der Straßen (Baujahr der Kanäle oder das Widmungsjahr der Straße kann als fiktives Herstellungsjahr angesetzt werden)

Bewertungsvorgehen:

Aufbau Feldwege:

Der Aufbau der (bestigten) Feldwege wird nach dem Pauschalsatz der Kategorie IV des Bilanzierungsleitfadens zur Bewertung des Straßenkörpers bewertet, also mit 106 Euro/qm.

Als Nutzungsdauer werden 30 Jahre festgelegt.

Wenn kein Erwerbsjahr bestimmt werden kann, ist laut Vereinfachungsregel der 1.1.1974 als Erwerbszeitpunkt anzusetzen.

Bei unbefestigten Feldwegen ist nur der Bodenwert zu bewerten.

Die Einteilung in befestigte und unbefestigte Feldwege erfolgt aufgrund der Informationen im Geoinformationssystem webgis und aufgrund Angaben der Ortsobmännern der Bauernverbände von Nordheim und Nordhausen.

Aufbau Straßen:

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird **keine** Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand (Bewertungseinheit) anzusehen und einheitlich zu aktivieren/abzuschreiben.

a) Einteilung der Straßen in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer

Die Straßen sind, entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßenbauarten zu unterteilen. In Nordheim erfolgt in Anlehnung an die RStO 01 eine Klassifizierung in folgenden Straßenarten:

Straßenbauart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer AG Bilanzierung	Festgelegte Nutzungsdauer Nordheim
Straßenbauart I	Schnellverkehrsstraße Industriesammelstraßen	25 – 50 Jahre	

Straßenbauart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 – 50 Jahre	50 Jahre
Straßenbauart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 – 60 Jahre	50 Jahre
Straßenbauart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege, Fußwege befestigt	30 – 50 Jahre	50 Jahre
Straßenbauart V	Nicht asphaltierte oder betonierte Wege mit Unterbau	15 – 30 Jahre	

In der Gemeinde Nordheim sind nur die Straßen des Typs II bis IV vorhanden.

b) Bewertung des Straßenkörpers

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Hierzu gehören auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Gehwegeinfassungen, Verkehrsinseln,

etc.)

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert aktueller, pauschalierter qm-Durchschnittspreis

je Straßenbauart, lt. Bilanzierungsleitfaden, vgl. § 62 Abs. 4

GemHVO.

Straßenbauart	Aktueller, pauschalierter	qm-
	Durchschnittspreis (Stand 2015)	
Straßenbauart II	127,00 Euro/qm	
Straßenbauart III	113,00 Euro/qm	
Straßenbauart IV	106,00 Euro/qm	
Straßenbauart V	23,00 Euro/qm	

Bei der Ermittlung des aktuellen, pauschalierten qm-Durchschnittspreises je Straßenbauart ist darauf zu achten, dass die bei den AHK genannten Bestandteile ebenfalls berücksichtigt sind.

Im Anschluss muss dieser aktuelle Wert über den Baupreiskostenindex (Abrufbar über die Website des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg) auf das jeweilige Herstellungsjahr der Straße rückindiziert werden.

c) Bewertung des Straßenzubehörs

Hier erfolgt eine Unterscheidung in einfaches und hochwertiges Straßenzubehör.

Zum einfachen Straßenzubehör gehören u. a. Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe. Dieses wird im Rahmen der Erstbewertung in den Wert der Straße eingerechnet.

Das hochwertige Straßenzubehör umfasst u. a. die Beleuchtung.

Bei den Baugebieten "Schafhohle II", "Zimmerer Höhe" und "Süd-West III" sind die AHK zugrunde zu legen. Hier sind die Kosten für die Beleuchtung separat zu bewerten.

Weiteres hochwertiges Straßenzubehör ist nicht zu bewerten.

d) Bewertung von ingenieurtechnischen Bauwerken

Brücken:

Wenn keine AHK vorliegen, kann die Vereinfachungsregelung It. Bilanzierungsleitfaden, nämlich ein Pauschalsatz je Straßenbauart angewandt werden. Der Wert bezieht sich auf das Jahr 1996 und ist auf das jeweilige Herstellungsjahr zu indizieren.

Folgende Nutzungsdauer wird festgelegt:

Brücke massiv
Brücke in überwiegender Holzbauweise
Rohrdurchlass / Verdolung
40 Jahre

Treppen:

Wert Grundstück:

Sofern keine Kaufverträge vorliegen, ist als Vereinfachung nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und 3 GemHVO auf den Durchschnittswert, der für landwirtschaftlich genutzte Flächen festgelegt wurde, nämlich 2,20 Euro/qm, zurückzugreifen.

Wert Aufbau:

Wenn keine AHK vorliegen, kann die Vereinfachungsregelung It. Bilanzierungsleitfaden, nämlich ein Pauschalsatz von 2.300 Euro/qm je Treppenstufe, bei einer Breite von ca. 3,00 m je Stufe angewandt werden. Der Wert bezieht sich auf das Jahr 1996 und ist auf das jeweilige Herstellungsjahr zu indizieren.

Die Nutzungsdauer wird auf 50 Jahre festgelegt.

4.5.2.2 Bach/Gewässerflächen und Brunnenanlagen

Zum Gewässer gehören

- Fließgewässer nach § 1 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- künstlich angelegte Gewässer einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke.

Die Gemeinde Nordheim verfügt über zwei natürliche Gewässer. Hierbei handelt es sich um den Katzentalbach auf Gemarkung Nordheim (Flst. 120 und 598) und den Breibach auf Gemarkung Nordhausen (Flst. 555).

Die dazugehörigen Grundstücksflächen wurden analog der Regelung für sonstige unbebaute Grundsücke mit 1,00 Euro/qm bewertet und aktiviert, vgl. Ziffer 4.3.2.4.

Als Gewässerbauwerk ist das Retentionsbecken (Teich, Flst. 138) an der Brenngasse zu bewerten. Der örtliche Durchschnittswert für den Grundstückswert des Gewässerbauwerks wird auf 2,20 Euro/qm festgelegt. Für die Bewertung des Bauwerks sind die AHK zu verwenden. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre festgelegt.

Für die Bewertung des **Glockenstupferbrunnens** sind die **AHK** zu verwenden. Die Glockenstuperskulptur ist Teil der Brunnenanlage und wird deshalb nicht gesondert bewertet.

Die Nutzungsdauer wird auf 50 Jahre festgelegt.

4.6 Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmale/Archivgut

Die Gemeinde Nordheim besitzt keine zu bilanzierenden Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmale.

4.7 Bewegliches Vermögen

Konto: 0611 Fahrzeuge

0621 Maschinen

0631 Technische Anlagen

0721 Betriebs- und Geschäftsausstattung

0731 Nutzpflanzungen

0751 Geringwertige Vermögensgegenstände

Anlagenklasse: A3200 Fahrzeuge

A3400 Maschinen

A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung

A3600 Telekommunikations- und EDV-Ausstattung A3650 Musikinstrumente A3710 Geringwertige Vermögensgegenstände A3750 Nutzpflanzungen

Über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Erstbewertung hinaus bestehen im Bereich des beweglichen Vermögens weitere Vereinfachungsregelungen. Diesen zur Folge kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.

Für die Gemeinde Nordheim bedeutet dies, dass sämtliche immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2011 angeschafft/hergestellt wurden, nicht inventarisiert und somit nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen werden.

Für die beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung nach dem 01.01.2011 erfolgte, können weitere Vereinfachungen bzgl. der Inventarisierung bzw. Aufnahme in die Vermögensrechnung getroffen werden.

Demzufolge kann der Bürgermeister für diese Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 EUR (netto) Befreiung von der Inventarisierungspflicht festlegen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). In Nordheim wurde diese Wertgrenze so festgelegt.

Dies wiederum führt dazu, dass Vermögensgegenstände, die unter diese örtlich festgelegte Wertgrenze fallen, im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Jedoch können diese Gegenstände im Rahmen der notwendigen Erstausstattung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen aktiviert werden.

Nicht zur Erstausstattung gehören Sanitärartikel, Reinigungsmittel, Reagenzgläser, Bastelmaterial. Diese müssen, auch wenn sie im Rahmen einer Neubaumaßnahme angeschafft werden, als Aufwand gebucht werden. Auch weitere Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen nach Ende der Baumaßnahme sind sofort als Aufwand auszuweisen.

Auf eine Inventur der ausnahmsweise aktivierten Erstausstattung kann verzichtet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Ende der Nutzungsdauer die zusammengefassten Anlagenstammsätze in Abgang genommen werden.

Vermögensgegenstände über der örtlichen Wertgrenze, die nach dem 01.01.2011 beschafft wurden, jedoch bereits abgeschrieben sind und noch im Eigentum der Kommune stehen, müssen ebenfalls erfasst werden.

In Nordheim werden daher sämtliche beweglichen Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2011 angeschafft wurden und deren AHK unter der örtlich festgelegten Wertgrenze von 1000 EUR (netto) liegen, nicht inventarisiert und nicht aktiviert.

Beweglichen Vermögensgegenstände, deren AHK über der örtlich festgelegten Wertgrenze liegen, werden somit inventarisiert und in die Vermögensrechnung aufgenommen (auch wenn diese bereits komplett abgeschrieben sind).

Sämtliche darüber hinaus geltenden Detailregelungen zur Inventarisierung sowie die Anwendung der Inventarisierungsvereinfachungsverfahren (Festwert- und Gruppenbewertung) sind in der Inventarisierungsrichtlinie (Anlage 1) enthalten.

4.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z. B. Streugut und Heizöl. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. In Nordheim wird kein Vorratsvermögen geführt.

4.9 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die bilanzielle Zuordnung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1):
 In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a f. GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

Sonstige Beteiligung (Bilanzposition 1.3.2):

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, § 24a f. GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a f. GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Bei der Bilanzposition sonstige Beteiligungen sind darüber hinaus auszuweisen:

- die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden nach § 52 Abs. 3
 GemHVO
- die Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Dem zufolge sind diese Mitgliedschaften keine i. S. d. NKHR zu bilanzierenden Beteiligungswerte. Damit jedoch ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, sollten diese Beteiligungen zumindest namentlich in der Erläuterung zur Bilanzposition "Sonstige Beteiligungen …" im Anhang genannt werden. Umlagen dieser Verbände stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar, sofern es sich um keine geleisteten Investitionszuschüsse handelt, die bei den Abgrenzungsposten entsprechend abzubilden sind.

Bewertung

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Als Anschaffungskosten kommen in Betracht:

- Bareinlage = Betrag der Einlage zzgl. eventuell vom Gesellschafter getragener Nebenkosten
- Sacheinlage = Wert der kommunalen Beteiligung = aktivierte Anschaffungskosten des Einlageobjektes bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage
- *Dienstleistungen* = nicht als Sacheinlage zugelassen

Als Anschaffungsnebenkosten kommen insbesondere Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden), und Maklerprovisionen in Betracht. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören daneben nicht: Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Bei Kapitalherabsetzungen ist der Wert der Beteiligung bei der Kommune entsprechend zu reduzieren.

Können die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden, bietet § 62 Abs. 6 GemHVO eine Vereinfachung für die Bewertung der Beteiligungen und Sondervermögen, in dem eine Bilanzierung über das anteilige Eigenkapital erfolgt.

Hierunter sind das **festgesetzte Kapital** (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und die **eingebrachten Rücklage**n zu verstehen. Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvorträge kommen aus dem Unternehmen selbst und gehören somit nicht zum anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen unterliegen keinem Werteverzehr und werden daher nicht abgeschrieben.

4.10 Forderungen

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden aber noch vor einer Übernahme ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und teilweise bereinigt.

4.11 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Für die Eröffnungsbilanz wird auf die Vereinfachung regelung aus § 62 Abs. 6 Satz3 GemHVO zurückgegriffen, d.h. auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.

4.12 Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge

Konto: 211 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für

Vermögensgegenstände

212 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten

219 Sonstige Sonderposten

Anlagenklasse A9000 Sonderposten aus Zuwendungen Bund

A9010 Sonderposten aus Zuwendungen Land

A9020 Sonderposten aus Zuwendungen Gemeineden

A9030 Sonderposten aus Zuwendungen Zweckverbände

A9040 Sonderposten aus Zuwendungen sonst. öffent. Bereich

A9080 Sonderposten aus Zuwendungen übriger Bereich

A9200 Sonderposten aus Beiträgen und sonst. Entgelten

A9400 Sonstige Sonderposten

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Des Weiteren fallen sämtliche Anschluss-und Erschließungsbeiträge unter diese Bilanzposition.

Grundsätzlich gilt, dass diese Zuweisungen/Zuwendungen in ihrer tatsächlichen Höhe als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden können und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

4.12.1 Erschließungsbeiträge

Mit dem Erschließungsbeitrag werden die Anschaffung bzw. Herstellung verschiedener Vermögensgegenstände finanziert. Hierzu zählen insbesondere das Straßengrundstück, der Straßenkörper, das hochwertige Straßenzubehör (z. B. Straßenbeleuchtung) sowie zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen und die Straßenentwässerungseinrichtungen.

Der Erschließungsbeitrag ist deshalb entsprechend dem Anteil der finanzierten Vermögensgegenstände zu splitten und als jeweiliger separater Sonderposten auf der Passivseite abzubilden (Bruttomethode). Die gebildeten Sonderposten sind entsprechend der jeweiligen Restnutzungsdauer des korrespondierenden Anlageguts aufzulösen (Ausnahme: beim Sonderposten für das Straßengrundstück erfolgt keine Auflösung).

Für den Zeitraum bis 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz können die Sonderposten aus den Erschließungsbeiträgen, sofern die tatsächlichen Beiträge nicht mehr ermittlet werden können, mit einem Erfahrungswert von 90 % der Herstellungskosten (ermittelte Erfahrungswerte) angesetzt werden, da die Bewertung der Vermögensgegenstände der Aktivseite ebenfalls über Vereinfachungsregelungen/Erfahrungswerte erfolgt und hier beispielsweise die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet wird (siehe Vereinfachungsregelung lt. Bilanzierungsleitfaden).

4.13 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

In § 41 Absatz 1 GemHVO gibt der Gesetzgeber vor, dass für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zwingend Rückstellungen zu bilden sind (**Pflichtrückstellungen**):

- Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- · die Sanierung von Altlasten und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Darüber hinaus können gemäß § 41 Absatz 2 GemHVO weitere Rückstellungen (Wahlrückstellungen) gebildet werden, z. B. Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung, Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren, Instandhaltungsrückstellungen, Rückstellungen für Großreparaturen, etc.

Die Rückstellungen werden in Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Wohingegen Aufwandsrückstellungen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst ("Innenverpflichtungen") gebildet werden, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Bewertung:

Rückstellungen sind in Höhe des **Erfüllungsbetrages** anzusetzen, d. h. in Höhe desjenigen Betrages, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen). Aus vereinfachungsgründen kann bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt. Eventuelle Erstattungsbeträge, deren Eingang gesichert ist, vermindern den Rückstellungsbetrag.

Der **Grundsatz der Einzelerfassung und Bewertung** gilt auch in diesem Bereich. Es ist jedoch zulässig, gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO eine **Gruppenbewertung** durchzuführen (z. B. Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung). Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit / Höhe zu überprüfen.

Darüber hinaus sind langfristige Rückstellungen (vollständige Inanspruchnahme ab Zeitpunkt der Bildung > 5 Jahre) abzuzinsen. Hierfür können entweder die Abzinsungszinssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB, welche die Deutsche Bank in ihren Monatsberichten veröffentlicht oder ein örtlich festgelegter Zinssatz, der allerdings die Abzinsungszinssätze der Deutschen Bundesbank nicht überschreiten darf, herangezogen werden.

Bei der Gemeinde Nordheim sind zum Bilanzstichtag nur Rückstellungen für den Ausgleich der Abwassergebührenüberschüsse zu bilden.

4.13.1 Veranschlagung

Die Bildung von Rückstellungen löst ergebniswirksamen Aufwand aus, der bei Vorhersehbarkeit im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeit oder Aufwendungen ist die Liquidität sicherzustellen. Künftige Auszahlungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen sind in der Planung der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

4.13.2 Auflösung und Inanspruchnahme

Rückstellungen werden entweder über die sogenannte Inanspruchnahme oder durch Auflösung abgebaut.

Rückstellungen (Pflicht- und Wahlrückstellungen) dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Soweit der Grund für die Rückstellungen entfallen ist, müssen diese auch aufgelöst werden. Der Grund für eine Rückstellung entfällt, wenn absehbar ist, dass aus der ungewissen Verbindlichkeit oder Aufwendung keine Inanspruchnahme mehr droht. Dem Wegfall des Rückstellungsgrunds steht gleich, wenn festgestellt wird, dass der Rückstellungsgrund entgegen den ursprünglichen Annahmen nie bestanden hat. Das Vorliegen eines Auflösungsgrundes muss nachprüfbar dokumentiert werden.

Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. Anderes gilt, wenn der Wertansatz für Rückstellungen zu berichtigen ist, weil bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind (§ 63 Abs. 1 GemHVO). In diesem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen sind jedoch nicht zulässig auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen (§ 63 Abs. 2 GemHVO). Analog sind Pensionsrückstellungen, die eine Kommune vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in ihrer Eröffnungsbilanz ergebnisneutral aufgenommen hat, ergebnisneutral aufzulösen.

Von der Auflösung ist die Inanspruchnahme einer Rückstellung zu unterscheiden. Eine Rückstellung wird in Anspruch genommen, wenn sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung konkretisiert und Auszahlungen fällig werden. Sofern die Auszahlung dem Betrag der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Sofern die Auszahlung die hierfür gebildete Rückstellung übersteigt bzw. unterschreitet, entsteht Aufwand bzw. Ertrag. Dieser ist nur dann außerordentlich, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfällt (vgl. § 2 Abs. 2 GemHVO).

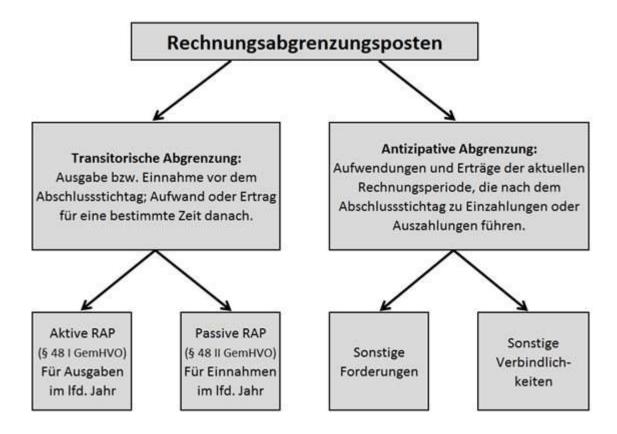
4.14 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter Rechnungsabgrenzung versteht man die korrekte periodische Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.

D. h. es werden (spätestens im Zuge des Jahresabschlusses) Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr, Geschäftsjahr) zugeordnet.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Haushalt sind §§ 40, 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 GemHVO.

Bei der Rechnungsabgrenzung unterscheidet man vier Fälle:



4.14.1. Aktive Rechnungsabgrenzung

Konto: 1801 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO Ausgaben auszuweisen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Beispiele: vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen, Beamtenbesoldung u. a.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine Aktive Rechnungsabgrenzung zu berichtigen.

4.14.2 Passive Rechnungsabgrenzung

Konto: 2911 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die erst in künftigen Haushaltsjahren Erträge darstellen.

Beispiele: Vorauszahlung von Mieten / Pachten an die Gemeinde, Einmalzahlung Grabnutzungspflege, Grabnutzungsgebühren, pauschale Landeszuweisung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die **Grabnutzungsgebühren** und die **Owigebühren** gebildet.

Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die teilweise bis zu 50 Jahre andauernde Nutzung entrichtet. Sie werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam und stehen somit im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Jedoch sollen sie in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. Daher sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln.

4.14.3 Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen

Für die Geschäftsprozesse, bei denen Leistungen an die Kommune oder von der Kommune ohne Gegenleistung gewährt werden, bestehen "Sonderregelungen" für die Periodenabgrenzung. Zu diesen Geschäftsprozessen zählen u. a. der kommunale Finanzausgleich, die Kreisumlage, sowie die Steuern.

Kriterium für die zeitliche Zuordnung der zugehörigen Erträge oder Aufwendungen hier ist das **Datum des zugrundeliegenden Bescheides**.

5 I Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft

Nordheim, den 28. Mai 2018

gez.

Schiek Bürgermeister

Es wird auch auf die Erläuterungen im Ordner Bewertung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Nordheim (Stand 04/2020) der Firma Schmidt und Häuser GmbH hingewiesen.

6 I Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Inventurrichtlinie

Inventurrichtlinie der

Gemeinde Nordheim

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	59
1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE UND ZWECK	
1.2 GELTUNGSBEREICH	
1.3 ÜBERBLICK	
1.4 GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER INVENTUR	
1.4.1 VOLLSTÄNDIGKEIT DER BESTANDSAUFNAHME	
1.4.2 RICHTIGKEIT DER BESTANDSAUFNAHME UND WILLKÜRFREIHEIT	
1.4.3 EINZELERFASSUNG UND EINZELBEWERTUNG DER BESTÄNDE	
1.4.4 NACHPRÜFBARKEIT DER BESTANDSAUFNAHME	
1.4.5 GRUNDSATZ DER KLARHEIT UND ÜBERSICHTLICHKEIT	
1.4.6 GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT	61
2 INVENTURPLANUNG	62
2.1 INVENTURRAHMENPLAN	62
2.2 SACHPLAN	62
2.3 PERSONALPLAN	62
2.4 ZEITPLAN	62
3 DURCHFÜHRUNG DER INVENTUR	63
3.1 KÖRPERLICHE INVENTUR	63
3.2 Buch- oder Beleginventur	
3.3 Umfang der Inventur	64
4 AUFSTELLUNG DES INVENTARS	65
4.1 AUFSTELLUNGSZEITPUNKT UND -FRIST	65
4.2 FORM UND GLIEDERUNG.	
4.3 Aufstellung	
4.4 Unterzeichnung	
5 BEWERTUNG	66
6 AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN	66
7 PRÜFUNG DER INVENTUR	66
8 INKRAFTTRETEN	66

1 I Allgemeine Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlage und Zweck

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 der GemHVO des Innenministeriums Baden-Württemberg und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO) erlässt die Gemeinde Nordheim nachfolgende Inventurrichtlinie.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsmäßig erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle kommunalen Ämter, Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen).

1.3 Überblick

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme (s. Ziff. 3.3) aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden während des Zählvorganges in den Zähllisten festgehalten. Die Ergebnisse der Zähllisten werden in die Inventarlisten vorgetragen und um die vorläufigen Bilanzwerte ergänzt. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag.

Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz** im NKHR. Inventar und Bilanz sind Übersichten in verschiedener Form, die beide den Stand des Vermögens und der Schulden aufzeigen. Der Weg von der Inventur zur Bilanz lässt sich in 5 Schritten darstellen:

Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Û

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in Zähllisten dokumentiert.

Û

Übertragung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in die Inventarlisten. Feststellung der vorläufigen Bilanzwerte.

Û

Zusammenfassung aller Inventarlisten zum Inventar.

Û

Aufstellung der Bilanz.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur und die Buchinventur (Inventurverfahren, s. Ziff. 3).

Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (Inventursysteme).

1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventurunterlagen (insbesondere die Zähllisten) und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme und Willkürfreiheit
- Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände
- Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1.4.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)

Als Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde vollständig enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein.

Ausnahmen s. Ziff. 3.3

1.4.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme und Willkürfreiheit (§ 35 Abs.2 GemHVO)

Dieser Grundsatz verlangt, dass alle durch die Inventur ermittelten Angaben sachlich zutreffen und mit den Tatsachen übereinstimmen müssen. Bei allen Inventurverfahren (körperliche Inventur, Buchinventur) sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zweifelsfrei festzustellen.

Zur Überprüfung müssen, sowohl für den Mengennachweis als auch für die Bewertung, alle vorhandenen Informationen zur sachgerechten Identifizierung bereitgestellt werden.

1.4.3 Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Stichprobeninventur, Festbewertung, Gruppenbewertung und Verbrauchsfolgeverfahren sind nur ausnahmsweise, und nur nach vorheriger Absprache mit dem Kämmereiamt möglich.

Ausnahmen:

Stichprobeninventur § 38 Abs. 1 GemHVO)

Eine Stichprobeninventur, die auf anerkannten mathematisch statistischen Verfahren beruhen muss, ist zulässig, wenn die Grundsätze der Richtigkeit und der Vollständigkeit eingehalten werden. Der Aussagewert muss daher demjenigen einer vollständigen Aufnahme gleichkommen. Dabei muss der mit der Stichprobeninventur verbundene Vorbereitungsaufwand mit der Rationalisierungswirkung abgewogen werden.

Festwertbewertung (§ 37 Abs. 2 der GemHVO)

Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Die Vermögensgegenstände können mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge nachgewiesen werden, allerdings müssen sie von nachrangiger Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn sie 10% des Gesamtvermögens der Kommune nicht übersteigen.

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachvermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe möglich. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) durchgeführt werden.

Gruppenbewertung (§ 37 Abs. 3 der GemHVO)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren) und auf andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie.

Durchschnittsbewertung

Bei dieser Methode wird ein Durchschnittspreis als gewogenes arithmetisches Mittel aus allen Einkäufen ermittelt. Mit den ermittelten durchschnittlichen Anschaffungskosten werden die Abgänge sowie der Endbestand bewertet.

1.4.4 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurrahmenplan (s. Ziff. 2.1), die Ergebnisse der Inventur in den Zähllisten und den Inventarlisten zu dokumentieren. Ein sachverständiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen können.

1.4.5 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 37 Abs. 2 GemHVO)

Die einzelnen Positionen sind durch eine eindeutige Bezeichnung genau zu definieren und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Die Sachverhalte muss ein sachverständiger Dritter nachvollziehen können.

1.4.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur, s.Ziff. 1.4.3) und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festwertbewertung, Gruppenbewertung, s.Ziff. 1.4.3) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2 I Inventurplanung

2.1 Inventurrahmenplan

Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Inventur sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren (s. Ziff. 3) abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Der Inventurrahmenplan ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen.

Der Inventurrahmenplan besteht aus dem

- Sachplan
- Personalplan
- Zeitplan

die im Folgenden kurz erläutert werden.

2.2 Sachplan

Die Inventurbereiche sind zweckmäßig festzulegen, z.B. nach Teilhaushalten.

Sie werden im Sachplan von der Inventurleitung festgelegt und dem Inventurverantwortlichen jeses Inventurbereichs mitgeteilt. Damit soll eine optimale Erfassung der Vermögensgegenstände sowie der Schulden sichergestellt werden.

Die Inventurbereiche sind so festzulegen, dass eine exakte Abgrenzung gewährleistet ist. Durch die Festlegung müssen Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen sein.

2.3 Personalplan

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung. Dies gilt sowohl für die Leitungsfunktion als auch für die Verantwortlichkeiten der einzelnen Inventurbereiche.

Bei der Durchführung der Inventurmaßnahmen soll das Vier-Augen-Prinzip beachtet werden (Ansager und Aufschreiber).

2.4 Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten (s. Ziff. 4). Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Grundsätzlich wendet die Gemeinde Nordheim die Stichtagsinventur, also die Inventur am Bilanzstichtag an (§§ 37, 38 GemHVO). Diese muss nicht am 31.12., jedoch zeitnah durchgeführt werden.

Sollen andere Inventursysteme (vor- oder nachverlegte Inventur, permanente Inventur) angewandt werden, bedarf es der Genehmigung der Inventurleitung.

Für jeden Inventurbereich muss ein Zeitplan erstellt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

3 I Durchführung der Inventur

Welches Inventurverfahren Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt.

Bei der Gemeinde Nordheim wird folgendermaßen verfahren:

Immaterielles Vermögen: Aufzeichnungen, Belege, Bestandsverzeichnis

⇒ Buch- oder Beleginventur

Sachvermögen:

Immobilien: Kaufverträge etc.

⇒ Buch- oder Beleginventur

⇒ Buch- oder Beleginventur

• Vorräte: Zählen, Messen, Wiegen <u>oder</u>

in bestimmten Fällen auch mit Hilfe von mathematisch-statistischen Methoden,

Finanzanlagen: Kaufverträge, Bestandsverz. etc.

⇒ Buch- oder Beleginventur

Wertpapiere: Kaufverträge, Bestandsverz. etc.

⇒ Buch- oder Beleginventur

Liquide Mittel:
 ⇒ Buch- oder Beleginventur und/oder

⇒Körperliche Inventur (Kassenbestand)

Sonderposten: Sachkonten in Verbindung mit Belegen

⇒ Buch- oder Beleginventur

Rückstellungen: Belege etc.

⇒ Buch- oder Beleginventur

Verbindlichkeiten: Belege, Bankauszüge, Kreditorenkonten, etc.

⇒ Buch- oder Beleginventur

➢ Rechnungsabgrenzungsposten
⇒ Buch- oder Beleginventur

Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewendet werden.

3.1 Körperliche Inventur

Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und in Zähllisten zu erfassen. Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt. Die Entragungen in den Zähllisten müssen dokumentenecht erfolgen. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzu-

streichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten müssen unterschrieben an die Inventurleitung zurückgegeben werden. (Anmerkung: elektronische Zählererfassung, z.B. barcodegestützt, ist ebenfalls zulässig).

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies in der Spalte "Bemerkungen" in der Zählliste zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss sichergestellt werden, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang und die Eintragungen in den Zähllisten nachzuvollziehen.

3.2 Buch- oder Beleginventur

Bei der Buch- und Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt.

Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit, z.B. bei Forderungen und Bankguthaben. Für die Erfassung können hier zum einen Buchungsbelege, zum anderen bspw. Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge herangezogen werden. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen. Die Beleginventur wird auch für die Erfassung der Schulden angewandt.

Bestände von Vermögensgegenständen können den Bestandskonten (Buchinventur) entnommen werden, wenn die körperliche Inventur nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn witterungsbedingt eine Bestandsaufnahme im Freien nicht möglich ist. Wird keine körperliche Inventur durchgeführt, so ist dies mit der Inventurleitung abzustimmen.

Eine Buchinventur ist für den Bereich des Sachvermögens grundsätzlich möglich. Die Durchführung einer Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Bestandsverzeichnis geführt wird. In dem Bestandsverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsmäßig und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Bestandsverzeichnisses ermittelt und in die Inventarlisten vorgetragen werden. Spätestens nach 3 Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

3.3 Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbst erstellte bzw. entgeltlich erworbene bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens über 1.000 Euro netto. Die gem. § 38 Abs. 4 GemHVO erforderliche Befreiung für Vermögensgegenstände bis 1.000 Euro ist vom Bürgermeister erteilt worden
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte)

- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitrinen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen
- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände.

Nicht gesondert aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)
- selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbst entwickelte Software)

4 I Aufstellung des Inventars

4.1 Aufstellungszeitpunkt und -frist

Das Inventar ist entsprechend § 37 Abs. 1 der GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt ist dies grundsätzlich der 31. Dezember eines Jahres (Stichtagsinventur).

Den rechtlichen Vorgaben entsprechend ist die Erstellung des Inventars innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechende Zeit zu bewirken. Dies bedeutet, dass dies zeitnah zum Abschlussstichtag erfolgen muss, da das Inventar die Grundlage zur Erstellung der Bilanz und des Anhangs darstellt.

4.2 Form und Gliederung

Besondere Formvorschriften für die Erstellung des Inventars bestehen nicht. Es sind jedoch die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

Da das Inventar im Wesentlichen der Erfassung der Posten der Bilanz dient, bietet sich eine Gliederung entsprechend der Bilanzgliederung an, s. § 52 GemHVO. Außerdem sind die von der Kämmerei vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

4.3 Aufstellung

Sobald alle Zähllisten vollständig ausgefüllt vorliegen und von dem Inventurverantwortlichen geprüft sind, werden die Daten von der Inventurleitung in die Inventarliste übertragen und anschließend die Bilanzwerte ermittelt.

4.4 Unterzeichnung

Der Inventurverantwortliche und die Inventurleitung unterzeichnen zeitnah nach Beendigung der Inventur die Inventurprotokolle und versichern die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der durchgeführten Inventur.

5 I Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) bzw. der vorangestellten Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Nordheim.

6 I Aufbewahrung der Unterlagen (§ 39 GemHVO)

Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Die mengen- und wertmäßige Erfassung ist vor Veränderung und Verlust zu schützen. Die Aufbewahrung unterliegt der Inventurleitung.

Bücher, Inventare und alle in Ausführung dieser Inventurrichtlinien erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und die Bewertung des Vermögens und der Schulden wiedergeben, sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Belege beträgt 6 Jahre. Gutschriften, Lastschriften und Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Belege sind dann zehn Jahre aufzubewahren, wenn sich Zahlungsgrund, Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern ergeben.

Der Jahresabschluss ist in ausgedruckter Form dauernd aufzubewahren.

7 I Prüfung der Inventur

Die Inventur wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses geprüft.

8 I Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Nordheim, den 28. Mai 2018

gez.

Schiek

Bürgermeister